H. Teilgeneralplanervertrag

Vorhaben: StA V GS – Teilgeneralplanung für die Gesamtsanierung des Verwaltungsgebäudes der DGUV in Sankt Augustin

Zwischen

dem **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.**
Glinkastraße 40, 10117 Berlin
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer
Herrn Dr. Stephan Fasshauer

- nachstehend A u f t r a g g e b e r (AG) genannt -

und

dem **Auftragnehmer**
Adresse
vertreten durch NAME

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -

gemeinsam

- nachstend die Parteien -

wird zum Bauvorhaben „Gesamtsanierung des Verwaltungsgebäudes der DGUV in Standort Sankt Augustin“ folgender Vertrag geschlossen:

H. Teilgeneralplanervertrag

Vorhaben: StA V GS – Teilgeneralplanung für die Gesamtsanierung des Verwaltungsgebäudes der DGUV in Sankt Augustin

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages 3
§ 2 Grundlagen des Vertrages 3
§ 3 Leistungen des AN 5
§ 4 Leistungsänderungen/zusätzliche Leistungen 6
§ 5 Allgemeine Pflichten des AN 6
§ 6 Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten 9
§ 7 Arbeitsgemeinschaft 9
§ 8 Nachunternehmer 10
§ 9 Termine und Fristen 11
§ 10 Einhaltung der Verpflichtung aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) 13
§ 11 Vergütung/Zahlung 14
§ 12 Vergütung zusätzlicher Leistungen 16
§ 13 Abtretung 17
§ 14 Kündigung 17
§ 15 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadenersatzansprüchen 18
§ 16 Haftpflichtversicherung des AN 18
§ 17 Herausgabeansprüche der AN 18
§ 18 Urheberrecht 19
§ 19 Abnahme und Verjährung 20
§ 20 Ausschlussgründe gem. §§ 123, 124 GWB und Antikorruptionsklausel 20
§ 21 Ergänzende Vereinbarungen 21

H. Teilgeneralplanervertrag

Vorhaben: StA V GS – Teilgeneralplanung für die Gesamtsanierung des Verwaltungsgebäudes der DGUV in Sankt Augustin

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung und weiterer Fachplanungsleistungen für das Vorhaben:

Gesamtsanierung des Verwaltungsgebäudes der DGUV am Standort Sankt Augustin.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

1. Der AN hat seinen Leistungen zunächst diesen Vertragstext und danach die folgenden Vertragsgrundlagen zugrunde zu legen. Bei Widersprüchen der einzelnen Vertragsgrundlagen zueinander gelten diese in der nachfolgenden Reihenfolge, wobei die weiter oben stehende Grundlage vorrangig zu einer weiter unten stehenden Vertragsgrundlage Gültigkeit hat und innerhalb der einzelnen Vertragsgrundlagen die jeweils jüngere vor der älteren.

- J.1 Leistungsbild Objektplanung, J.2 Tragwerksplanung, J.3 Bauphysik, J.4 Freianlagen, J.5 Fassadenplanung, J.6 Lichtplanung **(Anlagenkonvolut 1)**
- I. Projektbeschreibung (**Anlage 2**)
- G. Preisblatt des AN **(Anlage 4**)
- E. Erklärung zur Kontinuität der Leistungserbringung (**Anlage 5**)
- F. Angebotsblatt des AN **(Anlage 6)**
- K. Entwurf des Projekthandbuchs (**Anlage 7**). Der Entwurf des Projekthandbuchs wird zum Vertragsschluss noch präzisiert. Die Regelungen der Entwurfsfassung sind aber bereits verbindlich und bei der Angebotserstellung zu beachten.
- Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. in Verbindung mit §§ 631 ff. und §§ 650b ff. BGB).
- Die auf das Bauvorhaben anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen, insbesondere bau-, gewerbe-, feuerpolizeilicher Art.
- Die zum Abnahmezeitpunkt anerkannten Regeln der Technik.

- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn im Angebot des Auftragnehmers auf solche verwiesen wird.

2. Die vorgenannten Vertragsgrundlagen sind dem AN bekannt. Er hat sämtliche Unterlagen und Pläne, die Grundlage dieses Vertrages sind, verantwortlich geprüft. Er übernimmt diese in seinen Verantwortungsbereich. Der AG haftet nicht für etwaige Fehler der Unterlagen und Pläne. Etwaige Fehler werden dem AG auch nicht gemäß § 254 BGB ganz oder teilweise als Mitverschulden zugerechnet, es sei denn, der AN macht unverzüglich und in jedem Falle vor Verwendung der Unterlagen und Pläne schriftlich Bedenken geltend, die der AG nicht ausräumt. Dies gilt auch für Unterlagen und Pläne, die der AG gegebenenfalls noch liefert. Diese sind vom AN im Rahmen des von ihm zu verantwortenden Aufgabenbereichs zu überprüfen.

3. Für das Bauvorhaben bestehen folgende Kostenziele:

   EUR 42.319.000,00 netto (KG 200, 300, 400 und 500)

   Diese Kostenziele sind die Grundlage für die Finanzierung und für die Entscheidung des AG, ob und wie er das Bauvorhaben realisieren kann. Es ist für den AG von zentraler Bedeutung. Der AN hat den AG zu jedem Zeitpunkt des Projekts, insbesondere während der Leistungsphase 2, darauf hinzuweisen, wenn die Gefahr besteht, dass diese Kostenziele überschritten werden. Bei einer Gefahr der Kostenüberschreitung hat der AN Einsparvorschläge zu erarbeiten.

4. Die **Beauftragung erfolgt stufenweise** nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung:

   Die Vertragsleistung wird in folgende Projektstufen unterteilt:

   - **Leistungsphasen 1 – 2** (Projektstufe 1)
   - **Leistungsphasen 3 – 4** (Projektstufe 2)
   - **Leistungsphasen 5 – 7** (Projektstufe 3)
   - **Leistungsphasen 8 – 9** (Projektstufe 4)

   Zunächst beauftragt der AG den AN nur mit der „Projektstufe 1“ einschließlich der sich aus den weiteren Vertragsunterlagen ergebenden Leistungen. Die Projektstufe 1 hat insbe-

sondere das Ziel, ein umsetzbares Sanierungskonzept nebst den relevanten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu erarbeiten und dem AG die resultierende Vorzugsvariante zu empfehlen.

Die Leistungen der weiteren Projektstufen kann der AG später zu den Bedingungen dieses Vertrags abrufen, und zwar entweder vollständig oder beschränkt auf bestimmte Projektstufen. Der Abruf weiterer Projektstufen ist in Textform zu erklären. Auf den Abruf weiterer Projektstufen hat der AN keinen Anspruch. Bei Nichtabruf steht ihm insoweit kein Honorar zu. Sonstige aus dem Nichtabruf resultierende Ansprüche des AN, insbesondere solche auf Aufwendungs- oder Schadensersatz, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Ruft der AG die Leistungen der jeweils weiteren Projektstufe nicht spätestens 8 Wochen nach Abnahme der Leistungen der vorherigen Projektstufe ab, ist der AN berechtigt, ihm für den Abruf eine Frist von 4 weiteren Wochen zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann der AN diesen Vertrag kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem AG innerhalb von 2 Wochen nach Fristablauf zu erklären. Im Falle der Kündigung hat der AG nur die Leistungen der ausgeführten Projektstufe(-n) zu vergüten.

§ 3 Leistungen des AN

1. Der AN ist verantwortlicher Ansprechpartner für den AG für alle Leistungen des AN, insbesondere für die Leistungen aller Leistungsbilder.

2. Der AN wird auf Basis dieses Vertrages und der in § 2 Abs. 1 angeführten Vertragsunterlagen alle Planungsleistungen erbringen, um die in den Leistungsbildern (Anlagenkonvolut 1) und der Projektbeschreibung (Anlage 2) bezeichneten Planungsziele zu erreichen. Er hat dabei sparsam und wirtschaftlich zu handeln. Er hat des Weiteren schrittweise vorzugehen und die Planung stets mit dem AG abzustimmen.

3. Die Bauleistungen können nach Entscheidung des AG sowohl als Generalunternehmerleistung als auch als Einzelgewerke vergeben werden.

4. Die in den Leistungsbildern (Anlagenkonvolut 1) und der Projektbeschreibung (Anlage 2) beschriebenen Leistungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen die vom AN in jedem Fall zu erfüllenden Mindestanforderungen an eine vertragsgemäße und mangelfreie Leistungserbringung zur Herbeiführung des geschuldeten Werkerfolgs und

der vereinbarten Beschaffenheit gemäß den in diesem Vertrag nebst Anlagen definierten Planungszielen dar. Die vom AN geschuldeten Leistungen umfassen deshalb auch Tätigkeiten, die dort nicht aufgeführt werden, die jedoch zur Einhaltung der in diesem Vertrag nebst Anlagen vereinbarten Vertragsziele erforderlich sind oder werden. Der AN schuldet auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Unterlagen alle für das Erreichen des Leistungserfolgs der geschuldeten Leistungsphasen erforderlichen Leistungen entsprechend der Leistungsbilder (Anlagenkonvolut 1) und der Projektbeschreibung (Anlage 2). Darüber hinaus hat der AN die vom AG im Rahmen der Leistungsphase 1 formulierten Anforderungen, die den Planern zur Verfügung gestellt werden, zu beachten.

5. Zu dem vom AN geschuldeten Werkerfolg gehört das Herbeiführen und Bewirken eines nach den Vorgaben des AG geplanten Bauvorhabens. Der AN hat hierbei insbesondere für eine vertragsgerechte Leistungserfüllung sämtlicher Projektbeteiligter, insbesondere der Planer, Sonderfachleute und übrigen Baubeteiligten sowie für eine Kontrolle aller planerischen und bauausführenden Bereiche im Sinne einer fachlichen Unterstützung des AG Sorge zu tragen.

6. Der AN stimmt mit dem AG und der von ihm beauftragten Projektsteuerung die Form der im Projekt zu erstellenden Dokumente der Planung, Ausschreibung und Vergabe, sowie der Bauüberwachung bis zur Projektübergabe rechtzeitig ab und erfüllt diese Anforderungen im Rahmen der geschuldeten Leistungen.

§ 4 Leistungsänderungen/zusätzliche Leistungen

1. Der AN hat in den Grenzen des § 132 GWB vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die sich durch eine Änderung während der Ausführung ergeben oder eine zusätzliche Leistung darstellen, auszuführen, sofern sein Betrieb hierauf eingerichtet ist.

2. Die Ausführung zusätzlicher Leistungen muss vom AG vor Beginn der zusätzlichen oder geänderten Leistung in Textform angeordnet werden. Vorher darf der AN nicht mit der zusätzlichen oder geänderten Leistung beginnen.

3. Die Vergütung zusätzlicher Leistungen richtet sich nach § 12.

§ 5 Allgemeine Pflichten des AN

H. Teilgeneralplanervertrag

1. Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

2. Wird erkennbar, dass die Kostenziele, die quantitativen und qualitativen Ziele oder die vereinbarten Termine mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der AN den AG unverzüglich in Textform zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten und Termine des Objekts darzulegen

3. Der AN verpflichtet sich, eine Projektleitung für dieses Projekt zu bestimmen. Diese besteht aus folgenden Personen (hier werden die vom Bieter im Teilnahmeantrag angegeben Personen nach Vertragsschluss eingetragen):

   Person 1 (Projektleiter):
   Person 2 (stellvertretender Projektleiter):

   Außerdem bestimmt der AN für die folgenden Fachplanungsdisziplinen Ansprechpartner:

   Ansprechpartner Bauphysik:

   Ansprechpartner Fassadenplanung:

   Ansprechpartner Freianlagenplanung:

   Ansprechpartner Lichtplanung:

   Ansprechpartner Objektplanung:

   Ansprechpartner Tragwerksplanung:

   Die Projektleitung muss jederzeit in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung verbindliche Erklärungen abzugeben. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen für den AG ist sie nicht befugt und nicht verpflichtet. Ein Austausch der im Teilnahmeantrag benannten Personen für die Projektleitung und stellvertretende Projektleitung darf nur bei

Sicherstellung gleicher Qualifikation und nach Zustimmung des AG vorgenommen werden. Der AG kann den Austausch der Projektleitung verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

4. Der AN hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des AG zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

5. Müssen Entscheidungen des AG eingeholt werden, hat der AN dem Auftraggeber unverzüglich ausreichende, bewertete Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen inklusive einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen und ihn bei der Entscheidungsfindung zu beraten.

6. Soweit der AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den AG so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass der AN selbst seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann.

7. Erhält der AN Unterlagen oder Auskünfte vom AG, insbesondere auch Planungsleistungen von im Auftrag des AG tätigen Planern, so hat er diese auf ihre Verwertbarkeit zu überprüfen, insbesondere darauf, ob sie vollständig und zutreffend sind.

8. Der AN hat etwaige Vorgaben zu beachten, welche sich durch die geplante der realisierte Inanspruchnahme von Fördermitteln ergeben. Ebenso hat der AN Vorgaben zu beachten, welche sich aus Zertifizierungen ergeben.

9. Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des AG nicht eingeschränkt. Dies gilt nicht für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit auf Seiten des AG.

10. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder Unklarheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnten, ist der AN verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich zu informieren.

11. Der AG ist berechtigt, sich zu jeder Zeit in alle Planungs- und Abstimmungsschritte der Teilgeneralplanung einzuschalten und selbst an den Besprechungsrunden teilzunehmen.

12. Der Datenaustausch hat über eine IFC-Schnittstelle zu erfolgen. Für 2-D-Pläne ist das Format dwg/dxf zu nutzen. Die Datenstruktur ist mit dem AG abzustimmen.

13. Die Planung ist mittels einer modellbasierten Planung durchzuführen. Nähere Vorgaben ergeben sich aus Ziff. 9 der Projektbeschreibung (Modellbasierte Arbeitsweise).

14. Der AN ist zur Nutzung eines Projektkommunikationssystems nach Wahl des AG verpflichtet.

§ 6 Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

1. Der AG wird grundsätzlich vertreten von:

   Herrn Patrick Schmitz
   Frau Stephanie Gewehr

   Nur die vorbenannten Personen sind berechtigt, dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn der AG ausdrücklich in Textform zustimmt.

2. Der AN hat die sich aus dem Projekthandbuch ergebenden Verpflichtungen zur Teilnahme an Besprechungen und deren Protokollierung zu beachten.

   Der AN hat insbesondere am 2-wöchentlichen Steuerungs-Jour-Fixe und am wöchentlichen Planungs-Jour-Fixe teilzunehmen. Während der Bauphase findet ein zusätzlicher wöchentlicher Bau-Jour-Fixe statt.

§ 7 Arbeitsgemeinschaft

1. Sofern der AN eine Arbeitsgemeinschaft ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied, die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem AG. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam

2. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

3. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Nachunternehmer

1. Der AN ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, im eigenen Namen Dritte zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen (Nachunternehmer). Diese werden als Erfüllungsgehilfen des AN tätig. Der AN hat den AG rechtzeitig vor Einschaltung von Nachunternehmern zu informieren und ihm dabei Namen, gesetzliche Vertreter und Kontaktdaten der Nachunternehmer bekanntzugeben. Der AN bleibt dem AG gegenüber alleine für die ordnungsgemäße und mangelfreie Durchführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen verantwortlich.

2. Grundlage des Angebots sind die nach Vertragsschluss durch den AN zu beauftragenden, nachfolgend aufgeführten Nachunternehmer:

   - Nachunternehmer 1:
     Leistung:
   - Nachunternehmer 2:
     Leistung:
   - Nachunternehmer 3:
     Leistung:

   Der AG stimmt der Beauftragung der genannten Nachunternehmer mit Vertragsschluss zu.

3. Der AG kann der Beauftragung von nicht unter Abs. 2 genannten Nachunternehmern widersprechen, wenn er begründete Zweifel daran hat, dass ein Nachunternehmer die Vertragspflichten verlässlich erfüllen wird. Ergeben sich während der Vertragsdurchführung derlei Zweifel, kann der AG vom AN verlangen, dass dieser den Nachunternehmer austauscht. Der Austausch eines Nachunternehmters bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Ein Austausch der im Teilnahmeantrag benannten Nachunternehmen ist nur bei Sicherstellung gleicher Qualifikation und Erfahrung (insbesondere nur bei Vorliegen vergleichbarer Referenzen) möglich. Disbezüglich sind dem AG auf Verlangen sämtliche Qualifikationsachweise des neuen Nachunternehmers sowie sonstige durch den AG zu definierende Unterlagen unverzüglich durch den AN zukommen zu lassen.

4. Der AN hat die Verträge mit den Nachunternehmern in der Weise zu gestalten, dass sie insbesondere im Hinblick auf Termin- und Kostensicherheit sowie Ansprüche wegen mangelhafter Planung und Versicherungspflicht den zwischen AG und AN geregelten Pflichten entsprechen. Der AN hat in den Verträgen mit den von ihm eingesetzten Nachunternehmern weiterhin zu vereinbaren, dass eine weitere Untervergabe nur nach Einwilligung des AG zulässig ist.

5. Soweit der AN Nachunternehmer beauftragt oder beauftragt hat, kann der AG verlangen, dass der AN seine Erfüllungs- und Mängelhaftungsansprüche gegen diese Nachunternehmer ganz oder teilweise an den AG abtritt.

6. Weicht der AN von seinen Angaben in der Erklärung zur Kontinuität der Leistungserbringung (E. Erklärung zur Kontinuität der Leistungserbringung) ab, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Gesamt-Auftragssumme bis einschließlich der Leistungsphase 8 zu zahlen, es sei denn ein Nachunternehmer übernimmt mehr Leistungsphasen als ursprünglich vorgesehen. Die Vertragsstrafe wird mit anderen Vertragsstrafen verrechnet.

§ 9 Termine und Fristen

1. Das Bauvorhaben steht unter Terminzwang. Die in Rede stehende Vergabe von Einzelgewerken bedingt, dass eine Vielzahl von Bau-Auftragnehmern parallel und aufeinander folgend auf der Baustelle tätig wird. Dies kann nur funktionieren, wenn den einzelnen Auftragnehmern ein mit dem AG abgestimmter Terminplan zur Verfügung gestellt wird, den diese befolgen können. Die Einhaltung von festen Terminen hat deshalb hohe Priorität bei der Entwicklung des Bauvorhabens und der Teilgeneralplanung.

2. Der AN hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass der geplante Projektablauf nicht gefährdet wird.

   Es gelten die folgenden verbindlichen Vertragsfristen (sofern nicht lediglich als „Soll-Termin“ gekennzeichnet):

Projektstufe 1 (LPH 1 und 2)	
Abschluss der Grundlagenermittlung	6 Wochen nach Beauftragung
Abschluss der Vorentwurfsplanung	25 Wochen nach Beauftragung
Bei Abruf Projektstufe 2 (LPH 3 und 4)	
Abschluss der Entwurfsplanung	26 Wochen nach Abruf
Einreichung des Bauantrages	32 Wochen nach Abruf
Bei Abruf Projektstufe 3 (LPH 5 bis 7)	
Abschluss der Ausführungsplanung Bauabschnitt 1 (soweit der Bauabschnitt 1 ein Gebäudeteil betrifft)	26 Wochen nach Abruf
Abschluss der Ausführungsplanung	52 Wochen nach Abruf
Bei Abruf Projektstufe 4 (LPH 8 bis 9)	
Abschluss LPH 8	„Soll-Termin“ Q4 / 2030

Der Gesamtzeitraum von 52 Wochen ab Abruf der Projektstufe 3 für die vollständige Ausführungsplanung sämtlicher Bauabschnitte bildet den verbindlichen terminlichen Rahmen der Ausführungsplanung.

Spätestens zum Abschluss der Leistungsphase 3 sind auf Grundlage der bis dahin konkretisierten Bauablauf-, Bauabschnitts- und Baulogistikplanung detaillierte Vertragsfristen und Meilensteine innerhalb dieses Rahmens für die nachfolgenden Leistungsphasen zu vereinbaren. Dies umfasst mindestens verbindliche Fristen für die Bereitstellung der jeweiligen bauabschnittsbezogenen Planungspakete der Ausführungsplanung.

Für die Fertigstellung der Ausführungsplanung des ersten ausführungsrelevanten Bauabschnitts werden 26 Wochen ab Abruf der Projektstufe 3 zu Grunde gelegt, soweit es sich bei dem ersten Bauabschnitt um ein Bauteil handelt. Dabei sind neben dem Bauteil oder den Bauteilen selbst insbesondere die technische Gebäudeausrüstung zu integrieren und die vertikale Erschließung und die Gebäudehülle unter Berücksichtigung der bauteilübergreifenden Abhängigkeiten zu planen. Die konkrete Abgrenzung und der Umfang der Bauabschnitte werden im Zuge der Planung mit dem Baulogistiker festgelegt.

3. Überschreitet der Architekt eine verbindliche Vertragsfrist schuldhaft, verwirkt er eine Vertragsstrafe.
Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Kalendertag des schuldhaften Verzugs 0,3 % des auf des bis zum Datum der jeweiligen Vertragsfrist entfallenden Nettohonorars, höchstens jedoch 5 % des bis zur jeweiligen Vertragsfrist entfallenden Nettohonorars.
Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent des Netto-Gesamthonorars begrenzt.
Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
Macht der AG Schadensersatz aus Verzug geltend, wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzbetrag angerechnet.

4. Der AN hat dem AG alle vier Wochen in mit dem AG abgestimmter Form den aktuellen Stand im Terminplan darzulegen und zu erläutern. Wird erkennbar, dass Termine nicht eingehalten werden können, hat der AN den AG über die voraussichtlichen Verzögerungen schriftlich zu unterrichten. Unterbleibt ein solcher Hinweis, kann sich der AG darauf verlassen, dass der Terminplan nicht gefährdet ist, es sei denn eine Abweichung ist offenkundig.

§ 10 Einhaltung der Verpflichtung aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG)

1. Der AN sichert dem AG zu,

- den gesetzlich geforderten Mindestlohn in der jeweiligen aktuellen gesetzlich geforderten Höhe rechtzeitig zu bezahlen,
- keinen Unterauftragnehmer einzusetzen, der den gesetzlichen Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
- dass weder er noch einer seiner Unterauftragnehmer einen Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beauftragt, der diesen gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
- dass weder für ihn noch für einen seiner Unterauftragnehmer Ausschlussgründe im Sinne des § 19 Absatz 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge vorliegen.

2. Der AN verpflichtet sich, dem AG jederzeit auf Verlangen einen aktuellen Gewerbezentralregisterauszug sowie aktuelle Nachweise (z.B. Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) über die Zahlung des Mindestlohns von ihm und seinen Unterauftragnehmern unverzüglich vorzulegen.

3. Der AN wird dem AG unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz gegen sich oder gegen einen von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Unterauftragnehmer und/oder Verleiher unterrichten.

4. Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen auch seitens der von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Unterauftragnehmer und/oder Verleiher sicherzustellen.

5. Der AN wird den AG von der Zahlung von Mindestlohn sowie generell von jeglichen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Bußgeldern, die auf Verstößen gegen das Mindestlohngesetz durch den AN, durch einen seiner Unterauftragnehmer und/oder einen vom Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer beauftragten Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beruhen, freistellen.

6. Im Falle der Nichteinhaltung vorstehender Pflichten ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen an den AN einzubehalten, bis diese Pflichten erfüllt sind.

7. Sollte der AN gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der AG ungeachtet weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.

8. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist der AG zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

§ 11 Vergütung/Zahlung

1. Die Vergütung des AN für die in den Leistungsbildern (Anlagenkonvolut 1) genannten Grundleistungen, besonderen Leistungen und für sonstige abgefragten Leistungen richtet sich nach den Angaben des Preisblatts (Anlage 4) in Verbindung mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 2021 (HOAI).

Die während des Vergabeverfahrens im Preisblatt vom AG angegebenen anrechenbaren Kosten sind nur zur Wertung und Vergleichbarkeit der Angebote im Vergabeverfahren bestimmt.
Die Honorarzonen, Sätze und Umbauzuschläge waren auf Vorschlag des Bieters im Preisblatt (Anlage 4) veränderbar. Außerdem konnten Nachlässe oder Zuschläge eingetragen werden. Diese vom Bieter vorgenommenen Anpassungen sind für die komplette Vertragslaufzeit über alle Projektstufen hinweg verbindlich.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten findet sowohl bei Angebotswertung im Vergabeverfahren als auch während der Durchführung des Projekts keine Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz gemäß § 4 Abs. 3 HOAI statt.

Mit dem vom Bieter angebotenen Gesamthonorar sind außerdem Nebenkosten gemäß § 14 HOAI vollständig abgegolten.

Für die Ermittlung der Vergütung während der Durchführung in der Projektstufe 1 (Leistungsphasen 1 und 2) wird die Kostenschätzung gemäß DIN 276 maßgeblich sein. Falls eine Beauftragung für weitere Projektstufen erfolgt, erfolgt für die weiteren Leistungsphasen die Ermittlung des Honorars auf der Grundlage der Kostenberechnung gemäß HOAI. Für das abschließende Honorar für die Projektstufe bleibt auch bei einer Beauftragung weiterer Projektstufen die Kostenschätzung nach DIN 276 maßgeblich. Dies gilt nur dann nicht, wenn sich herausstellt, dass die Kostenberechnung niedriger ist als die Kostenschätzung. In diesem Fall gilt für die Berechnung des Honorars der Projektstufe 1 die niedrigere Kostenberechnung.

2. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

3. Der AN ist berechtigt, für erbrachte Leistungen des AN monatlich angemessene Abschläge in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagzahlungen darf nicht mehr als 95% der für die jeweilige Leistungsphase geschuldeten Vergütung betragen. Die Parteien vereinbaren eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Eingang der Abschlagsrechnung des AN bei dem AG.

4. Der AN kann neben seiner Schlussrechnung auch Teilschlussrechnungen für vollständig erbrachte Leistungsphasen erstellen. Voraussetzung der Teilschluss- bzw. Schlusszahlung ist die Vorlage einer prüfbaren Honorarrechnung im Sinne des § 15 Abs. 1 HOAI und eine Abnahme der jeweiligen Leistungsphase(n) durch den AG. Diese muss diejenigen

Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Alle Rechnungen sind im Original mit 2 Durchschriften einzureichen.

5. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn der AG unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt. Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen sind ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären und eingehend zu begründen.

6. Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Das Berichtigen der Abrechnung ist keine Nachforderung.

7. Im Falle einer Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der AN nicht berufen.

§ 12 Vergütung zusätzlicher Leistungen

1. Ordnet der AG über die innerhalb der Leistungsbilder (Anlagenkonvolut 1) genannten Grundleistungen und besonderen Leistungen hinaus geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung an, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, führt dies nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch des AN. Hierzu zählen insbesondere solche planerischen Änderungen, die ein bereits erzieltes Planungsergebnis nicht konstruktiv und/oder inhaltlich verändern.

2. Ordnet der AG über die innerhalb der Leistungsbilder (Anlagenkonvolut 1) genannten Grundleistungen und besonderen Leistungen hinaus weitere Leistungen an, die den Umfang von geringfügigen und unwesentlichen Änderungen gem. Abs. 1 übersteigen, so wer-

den diese zusätzlich vergütet. Die Vergütung beruht auf der Grundlage von Stundensätzen. Als Stundensätze vereinbaren die Parteien die im Preisblatt (Anlage 4) angebotenen Sätze.

3. Die Vergütung zusätzlicher Leistungen gem. Abs. 2 erfolgt nur dann, wenn der AN den AG vor Beginn der Ausführung der geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen auf die zusätzliche Vergütungspflicht nach diesem Vertrag, den Umfang der Abweichung vom bislang geschuldeten Planungssoll sowie den voraussichtlichen Umfang des zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwandes in Textform hinweist. Der AG ist berechtigt, die Anordnung gem. Abs. 2 zurückzunehmen. Nimmt der AG die Anordnung zurück, erhält der AN nur die Vergütung, die bis zur Rücknahme der Anordnung angefallen ist.

4. Die Abrechnung der gem. Abs. 2 zu vergütenden zusätzlichen Leistungen erfolgt auf der Basis von Stunden- bzw. Tageszetteln, die dem AG spätestens 3 Monate nach dem jeweiligen Arbeitstag zur Freigabe vorzulegen sind. Werden Leistungen auf der Basis von Stunden- bzw. Tageszetteln im Rahmen einer Abschlagsrechnung vor Ablauf der 3 Monate geltend gemacht, sind sie bereits 2 Wochen vor der Abschlagsrechnung zur Freigabe vorzulegen. Eine Abrechnung auf der Basis von Stunden- bzw. Tageszetteln, die nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht wurden, erfolgt nicht.

§ 13 Abtretung

Forderungen des AN gegen den AG dürfen nicht abgetreten werden.

§ 14 Kündigung

1. Der AG kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen ganz oder teilweise kündigen. Die Vergütung des AN berechnet sich in diesem Falle gem. § 648 BGB.

2. AG und AN können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es in diesem Falle nicht.

3. Ein wichtiger Grund zugunsten des AG liegt insbesondere dann vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird oder der AN Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat.

4. Kündigt der AG aus einem wichtigen Grund, den der AN zu vertreten hat, bemisst sich die Vergütung des AN gem. § 648a Abs. 5 BGB. Die Berechtigung des AG, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

5. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 15 bis 17 unberührt.

§ 15 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadenersatzansprüchen

1. Mängel- und Schadensersatzansprüche des AG sowie der Gefahrübergang richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

2. Die Verjährung von Mängel- und Schadenersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Haftpflichtversicherung des AN

1. Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

• für Personenschäden	5.000.000,00 €
• für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)	3.000.000,00 €

2. Alle Summen sind zweifach maximiert pro Jahr. Der Versicherungsschutz ist über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

3. Der AN (bei mehreren Mitgliedern, jedes Mitglied) weist dem AG spätestens 10 Kalendertage nach Auftragserteilung den vorstehenden Versicherungsschutz nach. Weist der AN (bei mehreren Mitgliedern, jedes Mitglied) den Versicherungsschutz nicht fristgemäß nach, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 17 Herausgabeansprüche der AN

1. Der AN hat dem AG nach Abschluss einer Leistungsphase eine Ausfertigung der entsprechenden Unterlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Projekthandbuchs zu überlassen.

2. Der AN ist verpflichtet, den AG nach Fertigstellung seiner Leistungen, vor der Abnahme eine Dokumentation nebst allen Planungsunterlagen in Papierform und - soweit vorhanden - in digitaler Form als PDF und bei Plänen zusätzlich in einem zur Weiterverwertung fähigen Format (z.B. „dwg“) jeweils in zweifacher Ausfertigung - auf Anforderung auch in dreifacher - zu überlassen. Bis zur Übergabe dieser Unterlagen steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe von bis zu 2 % der Nettoschlussrechnungssumme zu.

3. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den von ihm erstellten Planungs- und Bauunterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, ist ausgeschlossen.

§ 18 Urheberrecht

1. Der AG darf die vom AN für das Projekt erstellten Unterlagen, Pläne sowie das Ergebnis der ausgeführten Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen, ändern und die Änderungen umfassend nutzen.

2. Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen, Pläne und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen (nachfolgend: Arbeitsergebnisse) urheberrechtlich geschützt sind, überträgt der AN dem AG im Zeitpunkt des Entstehens das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht zur umfassenden Nutzung der Arbeitsergebnisse. Davon erfasst ist insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe, beispielsweise zur öffentlichen Zugänglichmachung, der Arbeitsergebnisse. Der AG ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse, beispielsweise das ausgeführte Werk, nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu ändern, insbesondere umzubauen, zu modernisieren oder wiederherzustellen, und die Änderungen gemäß der Rechtseinräumung umfassend zu nutzen. Der AG ist auch berechtigt, die Arbeitsergebnisse durch einen Dritten vollenden zu lassen.

3. Der AG ist berechtigt, ohne Zustimmung des AN die Rechte an den Arbeitsergebnissen unbeschränkt auf Dritte zu übertragen oder weiter- bzw. unterzulizenzieren, beispielsweise im Fall einer Veräußerung.

4. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und beabsichtigt dabei den Namen des AN zu nennen.

5. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche aus der vorstehend erfolgten Rechtsübertragung abgegolten.

§ 19 Abnahme und Verjährung

Ansprüche des AG gegen den AN verjähren in fünf Jahren, beginnend mit der Abnahme der Leistungen. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Ausschlussgründe gem. §§ 123, 124 GWB und Antikorruptionsklausel

1. Ausschlussgründe im Sinne des § 123 Abs. 4 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des § 124 Abs.1 Nr. 3 und Nr. 8 GWB berechtigen den AG zur Kündigung aus wichtigem Grund.

2. Eine Kündigung des AG aus wichtigem Grund kann daher insbesondere erfolgen wenn

   a) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der AN seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist.

   b) der AN im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des AN infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person dem AN zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des AN Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

   c) der AN in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.

3. Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige

Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlung.

4. Die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages nach § 133 GWB bleibt unberührt.

5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, die wegen eines in Abs. 1 genannten Grundes erfolgt, hat der AN dem AG alle Schäden zu ersetzen, die dem AG unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung entstehen. Sofern der AG keinen höheren Schaden nachweist, hat der AN an den AG eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto- Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der AN diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

6. Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs.1 Nr. 3 GWB vor, weil der AN nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) begangen hat, hat der AN an den AG für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der AG den Vertrag kündigt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

§ 21 Ergänzende Vereinbarungen

1. Gerichtsstand für Ansprüche aus oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist Berlin.

2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Werden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch und insbesondere für Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Schriftformklausel.

H. Teilgeneralplanervertrag

Vorhaben: StA V GS – Teilgeneralplanung für die Gesamtsanierung des Verwaltungsgebäudes der DGUV in Sankt Augustin

Ort ……, den ……

……

Auftraggeber

Ort ……, den ……

……

Auftragnehmer